

einer Gebühr zu $\frac{1}{20}$ vom Tausend der versicherten Summe. Hierbei kommen Bruchtheile eines Jahres in der Weise in Betracht, daß für jedes angefangene halbe Jahr die Hälfte der Gebühr zu entrichten ist.

Art. XXI.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1892 in Kraft.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Text des Gebührengesetzes vom 18. August 1879, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen und hierbei eine fortlaufende Nummerirung der Artikel und die Richtigstellung der Citate vorzunehmen.

Gegeben zu München, den 26. Mai 1892.

L u i t p o l d,

Prinz von Bayern,
des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilichsch. Frhr. v. Leonrod. v. Safferling. Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Rasp.

II.

Gesetz, die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

L u i t p o l d,

von Gottes Gnaden Königlich Prinz von Bayern,
Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der gemäß Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. April 1882, die Behandlung der bestehenden Bizinalbahnen und den Bau von Sekundärbahnen betreffend, aus Staatsmitteln

zu entnehmende Bedarf für die Herstellung der nachstehend aufgeführten Bahnen lokaler Bedeutung wird festgesetzt:

1.	für eine Lokalbahn von Traunstein nach Ruhpolding auf den Betrag von	820 600 M.,
2.	für eine Lokalbahn von Laufen nach Tittmoning auf den Betrag von	1 117 300 M.,
3.	für eine Lokalbahn von Grafing nach Glonn auf den Betrag von	546 200 M.,
4.	für eine Lokalbahn von der Station Wolnzach nach Mainburg auf den Betrag von	1 101 000 M.,
5.	für eine Lokalbahn von Straubing nach Kouzell auf den Betrag von	2 725 400 M.,
6.	für eine Lokalbahn von Cham nach Waldmünchen auf den Betrag von	1 183 700 M.,
7.	für eine Lokalbahn von Bodenwöhr nach Neunburg v/W. auf den Betrag von	701 300 M.,
8.	für eine Lokalbahn von Bayreuth nach Warmensteinach auf den Betrag von	1 162 400 M.,
9.	für eine Lokalbahn von Neuenmarkt nach Goldmühle auf den Betrag von	854 000 M.,
10.	für eine Lokalbahn von der Station zur Stadt Selb mit Flügelbahn zur Ludwigsmühle auf den Betrag von	334 200 M.,
11.	für eine Lokalbahn von Breitengüßbach nach Maroldsweisach auf den Betrag von	1 818 000 M.,
12.	für eine Lokalbahn von Erlangen nach Herzogenaurach auf den Betrag von	603 400 M.,
13.	für eine Lokalbahn von Wicklesgreuth nach Windsbach auf den Betrag von	643 300 M.,
14.	für eine Lokalbahn von Langenzenn nach Wilhermsdorf auf den Betrag von	303 600 M.,
15.	für eine Lokalbahn von der Station Schnaittach nach Simmelsdorf—Hüttenbach auf den Betrag von	589 500 M.,
16.	für eine Lokalbahn von Kempton nach Pfronten auf den Betrag von	1 802 200 M.,
17.	für eine Lokalbahn von Dinkelscherben nach Thannhausen auf den Betrag von	767 500 M.,
18.	für eine Lokalbahn von Kellmünz nach Babenhausen auf den Betrag von	562 300 M.,

zusammen auf den Maximalbetrag von 17 635 900 M.

(siebzehn Millionen sechshundert dreißig fünf Tausend neunhundert Mark).

Art. 2.

Mit der baulichen Ausführung der in Art. 1 genannten Lokalbahnen ist erst dann vorzugehen, wenn der für den Bahnbau und dessen Zugehör nöthige Grund und Boden kosten- und lastenfrei dem Eisenbahnärar zum Eigenthum überwiesen oder demselben zur Vebstreitung der Grunderwerbungskosten eine reale Sicherung geboten sein wird.

Art. 3.

Der k. Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des in Art. 1 festgestellten Bedarfes ein auf die Staatsseisenbahnen zu versicherndes Anlehen in gleichem Betrage aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind durch Erhöhung der Anlehenssumme zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollendung der in Art. 1 bezeichneten Bahnen an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summe aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung des Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiefür maßgebenden Finanzgesetze.

Gegeben zu München, den 26. Mai 1892.

K u i t p o l d,

Prinz von Bayern,

des Königreiches Bayern Verweser.

Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Leonrod. v. Safferling. Dr. v. Müller.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Regierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Rasp.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern

Bd.: 1892

München 1892

4 Bavar. 3021 da-1892

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11479280-2